

günstige Zusage hin wurde am 4. Juni von den Griechen in dreifacher Ausfertigung folgende Erklärung abgefaßt: „Wir uniren uns mit euch und bekennen, daß der heilige Geist ausgehe aus dem Vater und dem Sohne als aus Einer ἀρχή und αὐτῷ.“ Diese Formel unterschrieben alle Griechen mit Ausnahme des Marcus Eugenicius.

War so bezüglich der Hauptdifferenz nach mühevollen Verhandlungen endlich eine Einigung erzielt, so galt es jetzt, sich auch rücksichtlich der übrigen Punkte noch zu verständigen. Ehe dieß geschah, starb der Patriarch Joseph von Constantinopel am 10. Juni 1439 und wurde in Maria Novella zu Florenz beigesetzt. Unter seinen Schriften fand sich die vom 9. Juni 1439 datirte Extrema sententia, worin er seine volle Uebereinstimmung ausspricht „mit allem, was die katholische und apostolische Kirche zu Alt-Rom bekennet und lehrt“. Diese „übertrieben latinisirende“ Erklärung sucht Frommann (Kritische Beitr. 84) umsonst als Fälschung nachzuweisen. Nach dem Tode des Patriarchen drangen die Griechen auf raschen Abschluß der Verhandlungen, und der Papst hatte ihnen einen Unionsentwurf betreffs der noch strittigen Punkte zur Annahme überreichen lassen. Bezüglich der Azymen, der Consecration und des Purgatoriums wäre eine Einigung leichtlich zu erzielen gewesen; dagegen schien sich das ganze Unionswerk abermals zer schlagen zu wollen an den Verhandlungen über den Primat. Mit den vagen Aeußerungen der Griechen über die Rechte des Papstes konnte sich dieser nicht zufrieden geben, sondern mußte eine genaue und bestimmte Fixirung des Glaubenssatzes verlangen. Man griff nun wieder zu commissariischen Verhandlungen und auf den Wunsch des Kaisers beauftragte der Papst am 16. Juni Johann von Ragusa, über den Primat einen Vortrag zu halten, während Turrecremata über die Azymen und die Consecration sprach. Der Kaiser verweigerte die Annahme des Unionsentwurfs und drohte mit Abreise. Am 19. und 20. Juni disputirten wieder Vessarion und Johann von Ragusa über die Privilegien und Rechte des Papstes. Turrecremata sprach hierauf abermals über die Azymen. Nach einer Separatbesprechung der Griechen beim Kaiser erklärten sich diese bereit zur Anerkennung des Primates, nur solle der Papst ohne den Kaiser und die übrigen Patriarchen keine allgemeine Synode berufen dürfen und bei Appellationen von einem Patriarchen iudicari in partibus ernennen. Da Eugen hierauf nicht einging, drohte abermaliger Abbruch der Verhandlungen; doch vermittelten Isidor von Kiew und Vessarion einen neuen modus procedendi. Am 26. Juni wurden beiderseits je vier Deputirte erwählt, um eine Unionsformel zu vereinbaren. In Folge hiervon überreichten die Griechen nach abermaliger Separatbesprechung beim Kaiser dem Papste folgende schriftliche Erklärung: „In Betreff der ἀρχή des Papstes bekennen wir, daß er sei der oberste Hohepriester und Verwalter, der

Stellvertreter und Vicar Christi, der Hirt und Lehrer aller Christen, daß er leite und regiere die Kirche Gottes, *salvis iuribus et privilegiis patriarcharum*.“ Hier schmuggelten die Griechen bei der definitiven Redaction des Decretes am 2. Juli noch ein omnibus ein, was die Lateraner nach anfänglichem Protest schließlich zugestanden. Auf Grund dieser Vereinbarung schritt man nun zur endgültigen Abfassung des Unionsdecretes, um wo möglich am Feste Peter und Paul den Abschluß der Union feiern zu können. Es wurden hierzu beiderseits je sechs Deputirte erwählt, allein die Griechen machten auch jetzt noch so viel Einmenbungen und Schwierigkeiten, daß die Unterzeichnung erst am 5. Juli erfolgen konnte. Das Decret wurde in lebendiger Wechselbeziehung beider Sprachen von Traversari und Vessarion nach Diptychenart lateinisch und griechisch verfaßt und trägt die Unterschrift von 115 lateinischen und 33 griechischen Synodalmitgliedern, sammt den Siegeln des Papstes und des Kaisers. Nur Marcus Eugenicius und der aus Florenz geflohene Bischof von Stauropol unterzeichneten das Decret nicht; bei Empfang dieser Nachricht soll der Papst ausgerufen haben: „So haben wir also nichts erreicht.“ Die feierliche Publication erfolgte am 6. Juli 1439 in der Hauptkirche zu Florenz, worauf der Papst das Hochamt hielt.

Das Unionsdecret spricht sich über die dogmatische Hauptdifferenz, über das Filioquo, im Sinne der oben schon erwähnten Vereinbarung aus; die Nichtaufnahme des Filioquo in's Symbolum wurde den Griechen zugestanden. Betreffs der Azymen wurde bestimmt, daß Weizenbrod erforderlich sei, daß dagegen die Consecration sowohl mit Ungesäuertem wie mit Gesäuertem wahrhaft erfolgen könne; die Priester sollten sich hierin nach den Gewohnheiten der betreffenden Kirche, der abendländischen oder der morgenländischen, richten. Ueber die Wirkung der Consecrationsworte hatte Vessarion bei Unterzeichnung des Decretes am 5. Juli die Erklärung abgegeben, daß die griechische Kirche die Transsubstantiation lehre, und daß die Wandlung durch Aussprechen der Einsetzungsworte Christi eintrete. Aus Schonung gegen die Griechen nahm man aber über diesen Punkt nichts in's Unionsdecret auf. Bezüglich des Zustandes nach dem Tode wurde die abendländische Lehre über das Purgatorium und die Form der sofortigen Befeligung und Verdamnung angenommen; Beschaffenheit und Ort der Strafen des Fegfeuers wurden näher nicht bestimmt, sondern nur gesagt, daß die Gläubigen durch ihre Fürbitten den leidenden Seelen zu Hilfe kommen können. Die Lehre über den Primat ist in folgender Fassung gegeben: *Item definimus Sanctam Apostolicam Sedem, et Romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum Pontificem Romanum, successorem esse beati Petri principis Apostolorum et verum Christi vicarium totiusque Ecclesiae*